A6 Abänderung von Beschlüssen bezüglich Ablauf und Ziele der Strukturreform

Gremium:	LAVO
Beschlussdatum:	08.11.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 11 Anträge

Antragstext

Der Landesparteitag beschließt, teils Abänderung der Beschlüsse des kleinen Parteitags und des Parteirates, bezüglich des Ablaufs und der Ziele der Strukturreform:

1) Der Landesvorstand beauftragt eine externe Kanzlei zur Erstellung des Satzungsentwurfes.

2) Der Parteirat wird durch den Landesparteitag gewählt. Der Parteirat besteht aus 12 gewählten Mitgliedern sowie dem geschäftsführenden Landesvorstand. Die Kreisverbände können jeweils Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Parteirates machen. Damit kann eine Sicherstellung der Quotierung und eine Beteiligungschance der ganzen Basis (z. B. der LAGen, der GJ etc.) erfolgen.

3) Die Mitglieder des Landesvorstands werden alle durch den Landesparteitag gewählt.

4) Der Landesvorstand wird auf sechs Personen verkleinert. Es werden 2 stellvertretende Landesvorsitzende gewählt.

5) Der Austausch mit den KVen (Kreisvorständekonferenz) wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Begründung:
Auf dem letzten kleinen Parteitag und Parteirat wurde auf Basis der Ergebnisse der Strukturkommission ein Grundsatzantrag zur Strukturreform beschlossen. Daraufhin hat eine Satzungskommission die Arbeit aufgenommen und zunächst die Beschlusslage sortiert und sich mit dem Justiziar des Bundesverbandes beraten. Im Rahmen einer juristischen Prüfung sind dabei mehrere problematische Aspekte aufgefallen, die einer Anpassung bedürfen. Da die Satzungskommission kein politisches Mandat hat und ihre Aufgabe auch nicht so begreift, ist ein erneuter Beschluss des Parteitags notwendig.
Die Änderungen sollen die Vorschläge der Strukturkommission möglichst nah abbilden und die Vereinbarkeit mit dem Parteiengesetz sicherstellen.

Zu 1) Mangels ausreichender personeller Ressourcen und der anstehenden Bundestagswahl möchten wir eine externe Kanzlei beauftragen, die Satzung neu zu erstellen. Wir sind zur Einstellung gekommen, dass es sich dabei um einen erheblichen Aufwand handelt, den wir nicht im vorgegebenen Zeitrahmen stemmen können. Eine externe Beauftragung dürfte die Korrektheit der neuen Regelungen gewährleisten.

Zu 2) Der Parteirat ist ein Gremium auf Landesebene, das daher auch von den Delegierten des Landesparteitages gewählt werden sollte. Eine „Bestätigung“ von vorher gewählten Mitgliedern ist in der Satzung nicht vorgesehen, da sie anders als eine „Wahl“ nicht geregelt ist.

Zu 3) Vorgesehen war zuvor eine Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden aus dem Kreis des Parteirats. Dadurch wird die Möglichkeit einer freien Kandidatur eingeschränkt und das Gremium nicht aus den Reihen der Versammlung gewählt. Dies ist nicht mit dem Parteiengesetz vereinbar. Zudem hätten die Mitglieder eine Doppelfunktion, sodass der beratende Charakter des Parteirates verloren ginge.

Zu 4) Der Parteirat ist keine Versammlung im Sinne des Parteiengesetzes und darf daher nach dem Parteiengesetz nur zu 1/5 aus geborenen Mitgliedern bestehen. Dies kann durch eine Verkleinerung des Landesvorstandes, dessen Mitglieder geborene Mitglieder im Parteirat sind, gelöst werden.

Zu 5) Die Regelung einer Konferenz, die kein Gremium, Organ oder eine Versammlung mit definierten Aufgaben darstellt, sollte besser in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Die Kreisvorständekonferenz kann weder Beschlüsse für die Kreise noch für das Land erlassen. Zudem wird so in die Autonomie der Kreisvorstände eingegriffen.